

Satzung

über die Zahlung von Verdienstaussfall für die Zeit der Freistellung ehrenamtlicher Angehöriger der
Feuerwehr

vom 09.10.2017

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966 ff) und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150 ff) in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Warendorf unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Stadt Warendorf zahlt einen Verdienstaussfall an die Arbeitgeber für die Zeit der Freistellung für die Teilnahme an Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen gem. BHKG.

§ 2

Höhe des Verdienstaussalles

- (1) Den privaten Arbeitgebern ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger wird auf Antrag des Arbeitgebers pauschal ein Verdienstaussfall von 30 EURO pro Stunde gezahlt.
- (2) Entsprechend §21 Abs. 1 BHKG werden Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen über die Pauschale hinaus in exakter Höhe erstattet.
- (3) Beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird gemäß § 21 Abs. 3 BHKG auf Antrag als Ersatz des Verdienstaussalles ein Regelstundensatz von 30 EURO pro Stunde gezahlt. Dieser Betrag gilt als Höchstbetrag entsprechend § 21 Abs. 3 BHKG.

§ 3

Erstattungsverfahren

Die Pauschale gemäß § 2 Nr. 1 und die Zahlungen gemäß § 2 Nr. 3 dieser Satzung werden auf formlosen unterzeichneten Antrag der privaten Arbeitgeber bzw. der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gezahlt. Die Nachweise der Teilnahme an den Diensten

erfolgt über den Einsatzbericht der Feuerwehr und andere geeignete Teilnahmebescheinigungen durch den Feuerwehrangehörigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft.